

1. Allgemeines

Der Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist unter anderem gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Kulturstiftung Liechtenstein (LKStG) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke.

Des Weiteren hat die Kulturstiftung Liechtenstein die ihr nach dem Kulturfördergesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dieses Reglement wird auf Grundlage des Art. 11 Abs. 3 des Kulturförderungsgesetzes (KFG), erlassen.

Die Kulturstiftung Liechtenstein führt eine Sammlung mit Werken des zeitgenössischen liechtensteinischen Kunstschafterns der Bildenden Künste. Die Sammlung dient der Repräsentation, einer ausgewogenen und möglichst umfassenden Dokumentation und der Vermittlung des Liechtensteiner Kunstschafterns. Schaffensperioden oder Entwicklungsschritte der Liechtensteiner Künstlerinnen und Künstler sollen nach Möglichkeit veranschaulicht werden. Der Ankauf von Werken dient der Förderung der Liechtensteiner Künstlerinnen und Künstler.

2. Zuständigkeiten und Gremien

- a) Der Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein setzt eine beratende Kommission für Sammlung und Ankäufe (im Folgenden «Kommission») ein, bestehend aus Mitgliedern des Stiftungsrates, der Geschäftsstelle und externen Fachleuten. Aufgabe und Organisation der Kommission werden in einem separaten Reglement festgelegt. Auf Vorschlag der Kommission entscheidet der Stiftungsrat über Ankäufe.
- b) Der Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein entscheidet über die Vergabe von Verkaufträgen und die Aufnahme von staatsnahen Institutionen in den Leihverkehr.
- c) Die Geschäftsstelle der Kulturstiftung Liechtenstein betreut die Sammlung und den Verleih von Kunstwerken.

3. Sammlungsziele

Die Sammlung verfolgt folgende Ziele:

- a) Die Repräsentation und die Dokumentation der Vielfalt und Qualität des liechtensteinischen Kunstschafterns;
- b) die Dokumentation von Entwicklungsschritten der Liechtensteiner Künstlerinnen und Künstler;
- c) die finanzielle und ideelle Förderung der Liechtensteiner Künstlerinnen und Künstler; sowie
- d) die Zugänglichkeit der Sammlung für die Öffentlichkeit unter anderem durch Verleih, analoge und digitale Publikation und Ausstellungen.

4. Ankaufsprozedere

Der Ankauf eines Werkes erfolgt nach folgendem Ablauf:

- a) Der zur Verfügung stehende Betrag für die Sammlung und für Ankäufe wird im Jahresbudget der Kulturstiftung Liechtenstein festgesetzt.

- b) Ankäufe werden durch die Kommission für Sammlung und Ankäufe geplant und initiiert.
- c) Die Kommission erstellt einen Jahresplan für Ankäufe und orientiert sich dabei an langfristigen Interessen des Sammlungsaufbaus und an aktuellen Entwicklungen.
- d) Die Kommission kontaktiert Künstlerinnen und Künstler und vereinbart Atelierbesuche.
- e) Die Kommission macht dem Stiftungsrat Vorschläge für Ankäufe.
- f) Entscheidungen über Ankäufe trifft der Stiftungsrat.
- g) Künstlerinnen und Künstler werden mit Entscheid über den Ankauf informiert.
- h) Die Lieferung der angekauften Kunstwerke an die Kulturstiftung Liechtenstein, die Kosten und die Versicherung der Lieferung sind Sache der Künstlerinnen und Künstler.
- i) Die Künstlerinnen und Künstler übergeben zusammen mit dem Werk auch eine Dokumentation mit professioneller Fotografie des Werks, einem Beschrieb und dem Lebenslauf.

5. Aufträge

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Verkaufträge erteilen und definiert die Rahmenbedingungen für den jeweiligen Verkauftrag im Voraus schriftlich. Die Rahmenbedingungen umfassen unter anderem:

- a) die Auftragsdefinition;
- b) das Ziel des Auftrags;
- c) den zeitlichen Rahmen des Auftrags;
- d) die Kosten des Auftrags.

6. Auswahlkriterien

Folgende Kriterien müssen für den Ankauf eines Werkes vorliegen:

- a) Anzukaufende oder in Auftrag gegebene Werke der bildenden Kunst müssen einen Bezug zu Liechtenstein haben. Dies kann durch die kulturschaffende Person (Wohnsitz, Staatsbürgerschaft) oder das Werk selbst erfüllt werden;
- b) Ernsthaftigkeit und Kontinuität im künstlerischen Schaffen;
- c) die Qualität und Intention der Künstlerin/des Künstlers;
- d) die gestalterische Ausbildung oder eine vergleichbare Praxis;
- e) eine nachgewiesene Ausstellungstätigkeit.

7. Inventar und Pflege durch die Kulturstiftung Liechtenstein

Die Kulturstiftung Liechtenstein

- a) führt ein aktuelles Sammlungsinventar.

- b) übernimmt die fachgerechte Betreuung der Sammlung, inklusive allfälliger Restaurierungen.
- c) führt ein Depot für Werke, die nicht ausgeliehen sind.

8. Leihverkehr

- a) Die Werke der Sammlung stehen Regierungsmitgliedern und Mitarbeitenden der Regierung, Botschaften sowie den Mitarbeitenden der Landesverwaltung zur Gestaltung der Räumlichkeiten zur Verfügung. Des Weiteren können die Werke, bei Vorliegen eines Versicherungsnachweises, auch an Mitarbeitende der liechtensteinischen Gerichte, des Gymnasiums und anderer staatlicher Schulen, des Sachwaltervereins, der Erwachsenenbildung Liechtenstein und der Liechtensteinische AHV-IV-FAK verliehen werden. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein über Beschluss weitere staatsnahe Institutionen in den Leihverkehr aufnehmen.
- b) Die berechtigten Personen können ihr Interesse an der Ausleihe eines Werkes der Kulturstiftung Liechtenstein bei dieser bekunden.
- c) Die Kulturstiftung Liechtenstein übernimmt die fachgerechte Betreuung, wenn die Werke ausgeliehen werden.
- d) Die für die Sammlung beauftragte Person der Kulturstiftung Liechtenstein besichtigt die Räumlichkeiten, in denen das Werk ausgestellt werden soll, und macht der Leihnehmerin oder dem Leihnehmer daraufhin Vorschläge für Werke, die an diesem Standort in Frage kommen. Die Leihnehmerin oder der Leihnehmer kann aus dieser Vorauswahl die definitive Wahl des Werkes treffen.
- e) Der Transport des Werkes im Inland wird durch die Kulturstiftung Liechtenstein organisiert und bezahlt. Der Transport des Werkes ins Ausland wird mit dem Leihnehmer oder der Leihnehmerin vertraglich vereinbart.
- f) Die Platzierung, die Hängung, allfällige Umhängungen etc. erfolgen durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Sie kann diese Arbeiten an die für den jeweiligen Standort zuständigen Hausabwarte oder an einen externen Dienstleister delegieren.
- g) Die Ausleihmodalitäten sowie die Rücknahme des Werkes werden durch einen Ausleihvertrag zwischen der Leihnehmerin oder dem Leihnehmer und der Kulturstiftung Liechtenstein geregelt.

9. Versicherung

Die Werke der Sammlung im Besitz der Kulturstiftung Liechtenstein sind über die All-Risk-Versicherung des Landes Liechtenstein versichert. Leihnehmer ausserhalb der liechtensteinischen Landesverwaltung haben vor der Unterzeichnung des Leihvertrags eine aktuelle Versicherungspolice oder einen gleichwertigen Versicherungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Kunstwerke ausdrücklich mitversichert sind.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist mit Beschluss des Stiftungsrates vom 18. Mai 2026 erlassen und tritt nach Kenntnisnahme durch die Regierung in Kraft.

11. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

- a) Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.
- b) Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Präsident des Stiftungsrates



Hansjörg Büchel

Geschäftsleiterin



Elisabeth Stöckler

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat das Reglement Sammlung und Verkaufträge anlässlich ihrer Sitzung vom 30. Juni 2026 (LNR 2026-953 BNR 2026/1025) zur Kenntnis genommen.